

24.09.10

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

**Erste Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschafts-
meldeverordnung**

A. Problem und Ziel

Aufgrund eines Beschlusses der Agrarministerkonferenz vom 18. September 2009 sollen die Regelungen über die Ernährungsnotfallvorsorge überarbeitet werden. Um einer Entscheidung über die künftige Ausgestaltung nicht vorzugreifen, verständigten sich für die Ernährungsnotfallvorsorge zuständigen Amtschefs des Bundes und der Länder im Grundsatz darauf, die nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung von den meldepflichtigen Betrieben im Jahr 2011 abzugebende Meldung um ein Jahr auf das Jahr 2012 zu verschieben.

B. Lösung

Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

keine

2. Vollzugsaufwand:

keine

E. Sonstige Kosten

Den meldepflichtigen Betrieben sowie der übrigen Wirtschaft einschließlich den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Die Änderung betrifft eine Informationspflicht für Unternehmen. Die Unternehmen müssen erst 2012 – und nicht, wie bislang vorgeschrieben, 2011 – eine Meldung abgeben. Zusätzliche Bürokratiekosten entstehen dadurch nicht.

Bundesrat

Drucksache 591/10

24.09.10

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

**Erste Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschafts-
meldeverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 23. September 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Erste Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet, jeweils in Verbindung mit § 6 Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2214),

- auf Grund des § 2 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 3, § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Satz 1 des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766), von denen § 3 Absatz 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 4 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 10 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, sowie
- auf Grund des § 5 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), von denen § 7 Absatz 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 182 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist:

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2214) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Meldungen sind, beginnend 2012, alle vier Jahre jeweils bis zum 31. März für das vorausgegangene Kalenderjahr abzugeben. Unberührt bleiben die in der Vergangenheit bestandenen Meldepflichten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund eines Beschlusses der Agrarministerkonferenz vom 18. September 2009 sollen die Regelungen über die Ernährungsnotfallvorsorge überarbeitet werden. Um einer Entscheidung über die künftige Ausgestaltung nicht vorzugreifen, verständigten sich für die Ernährungsnotfallvorsorge zuständigen Amtschefs des Bundes und der Länder im Grundsatz darauf, die nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung von den meldepflichtigen Betrieben im Jahr 2011 abzugebende Meldung um ein Jahr auf das Jahr 2012 zu verschieben.

Nachhaltigkeitsaspekte werden durch die Verschiebung der Meldung nicht berührt.

Kosten

Den meldepflichtigen Betrieben sowie der übrigen Wirtschaft einschließlich den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung

Artikel 1 regelt, dass Meldungen durch die Betriebe erstmals wieder im Jahr 2012 erfolgen müssen, also ausnahmsweise erst nach Ablauf von fünf Jahren.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Erste Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung
(NKR-Nr: 1407)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o. g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben wird eine Informationspflicht der Wirtschaft geändert. Die Änderung hat keinen Einfluss auf die Bürokratiekosten der Wirtschaft

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter